

# GESETZ ÜBER DEN PRIVATEN RUNDFUNK UND DIE NEUEN ME- DIEN SACHSEN (SÄCHSISCHES PRIVATRUNDFUNKGESETZ – SÄCHSPRG)

Stellungnahme zum Referentenentwurf

28. Juli 2021

## Impressum

Verbraucherzentrale

Sachsen e.V.

Team

Verbraucher- und Medienbildung

Katharinenstraße 17

04109 Leipzig

[vorstand@vzs.de](mailto:vorstand@vzs.de)

# INHALT

<b>STELLUNGNAHME</b>	<b>3</b>
<b>1. § 4 Absatz 6 – Termin UKW Abschaltung</b>	<b>3</b>
<b>2. § 28 Absatz 1 Nr. 16 - Medienkompetenzförderung</b>	<b>4</b>
<b>3. § 24 Absatz 2 - Lockerung für Werbung im Lokal-TV</b>	<b>4</b>
<b>4. §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 5a – Gremien/Versammlung</b>	<b>5</b>

## Stellungnahme

Die Verbraucherzentrale Sachsen e.V. begrüßt die Initiative der Staatsregierung, das Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen im Nachgang zum Medienstaatsvertrag weiter zu entwickeln.

Der Medienstaatsvertrag sowie technische und gesellschaftliche Veränderungen, aber auch Änderungen des Nutzungsverhaltens, machen es notwendig auch den privaten Rundfunk und die neuen Medien in ihren gesetzlichen Grundlagen der aktuellen Entwicklung anzupassen und zukunftsfähig zu gestalten. Einen qualitativen Beitrag zur individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zu leisten und so zu einem funktionierenden demokratischen Gemeinwesen beizutragen, ist gerade angesichts der digitalen Entwicklung sowie der gesellschaftlichen Diskurse weiterhin wichtig. Dieser Auftrag muss jedoch fortlaufend gegenüber denjenigen, die ihn letztlich durch ihre Beiträge finanzieren, legitimiert werden.

Unabdingbar ist daher u.E. bei jedweder Neuregelung nicht nur den Rundfunkveranstalter oder den Anbieter von Telemedien in den Fokus zu nehmen, sondern jeweils auch die Wechselwirkung auf den Konsumenten zu betrachten. Die Verbraucherinnen und Verbraucher in Sachsen können somit vom Objekt zum Subjekt einer zukunftsfähigen, gesellschaftlich getragenen Medienpolitik werden.

### 1. § 4 Absatz 6 – Termin UKW Abschaltung

Die Verbraucherzentrale Sachsen begrüßt grundsätzlich, dass vorerst kein konkreter Abschalttermin für UKW im Gesetz normiert bleibt. Gleichwohl sehen wir den Freistaat Sachsen in der Pflicht, sich weiter und intensiver für die Steigerung der Akzeptanz und Verbreitung des digitalen-terrestrischen Übertragungsweges einzusetzen, so dass UKW in absehbarer Zeit abgeschaltet werden kann ohne Informationsverlust, ohne wirtschaftlichen Druck (durch unzeitgemäße Neuanschaffungen) für die Konsumenten in Sachsen und ohne klimaschädliche/ressourcenvernichtende Auswirkungen (Elektroverschrottung von Geräten).

In Sachsen haben fast 30 Prozent der Haushalte (mind.) ein DAB+-Empfangsgerät<sup>1</sup>. Dem gegenüber stehen aber immer noch durchschnittlich 3,4 UKW-Radios pro Haushalt<sup>2</sup> und es ist möglicherweise etwas idealistisch anzunehmen, dass aller Radiokonsum eines Haushaltes über ein Endgerät erfolgen kann und sollte. Vor einer Abschaltung von UKW sollte sichergestellt sein, dass nahezu alle Haushalte in relevantem Umfang (im Haushalt, im Auto) über digitale Empfangsgeräte verfügen.

Eine weitere Voraussetzung sollte sein, dass DAB+ (Digitalradio) als digitaler terrestrischer Standard technisch nur insoweit weiterentwickelt wird, als dass angeschaffte Hardware dauerhaft und damit Anforderungen an Nachhaltigkeit entsprechend genutzt werden kann.

Gleichzeitig regt die Verbraucherzentrale Sachsen an, vor einer Abschaltung von UKW auch Nachhaltigkeitsgesichtspunkte bei der Entsorgung und dem Recycling der Altgeräte in den Fokus zu nehmen. Deutschlandweit existieren immer noch ca. 125 Mio.

---

<sup>1</sup> Kantar – Digitalisierungsbericht 2020 Audio, S. 8

<sup>2</sup> Kantar – Digitalisierungsbericht 2020 Audio, S. 15

UKW-Radiogeräte und es werden vom Handel auch nach wie vor reine UKW-Radiogeräte angeboten.

## **2. § 28 Absatz 1 Nr. 16 - Medienkompetenzförderung**

Die Verbraucherzentrale Sachsen begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit mit der Änderung in § 28 Abs. 1 Nr. 16 den Spielraum der SLM für Förderung von Medienkompetenz zu erweitern, um eine bedarfsgerechte Ausrichtung möglich zu machen. Medienkompetenz ist eine Schlüsselkompetenz in der zunehmend digitalisierten Welt für alle Zielgruppen und bedarf verlässlicher, kontinuierlicher und zielgruppengerechter Arbeit in allen Räumen/flächendeckend des Freistaats. Die Verbraucherzentrale Sachsen engagiert sich diesbezüglich seit Jahren im Rahmen institutioneller Tätigkeiten sowie im Rahmen von Projekten und verfügt über viel Erfahrung.

Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang nicht die alleinige Verantwortung für die Förderung von Medienkompetenz im Freistaat Sachsen auf eine Landesanstalt zu übertragen, sondern ebenso die sächsischen Staatsministerien im Rahmen ihrer Aufgaben und ihrer Haushalte aktiv in die Lage zu versetzen, aktuell und zukünftig Medienkompetenz fördern zu können. Im Hinblick auf die Förderung durch die SLM gilt es zu beachten, dass die Förderpolitik, die Richtlinien für die Förderung und die Vergaben transparent und nachvollziehbar sind sowie einem breiten gesellschaftlichen Konsens entsprechen.

Da die Versammlung der SLM nach § 30 Nr. 12 folgende Aufgaben hat:

- „Die Versammlung soll Empfehlungen zur Medienpädagogik herausgeben, die sich an die Veranstalter wenden.
- Die Versammlung erarbeitet Vorschläge für Projekte zur Förderung von Medienkompetenz.“

sollte die Versammlung gesellschaftlich breiter aufgestellt werden (siehe Punkt 4), um Zielgruppen, Bedarfe und Methoden effektiver zu erkennen und bewerten zu können.

## **3. § 24 Absatz 2 - Lockerung für Werbung im Lokal-TV**

Die Verbraucherzentrale Sachsen weist darauf hin, dass Regelungen zur Werbung jeweils nicht nur marktregulierend, sie dienen gleichermaßen dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unzulässiger Beeinflussung/unzumutbarer Belästigung. Bei der Lockerung der Werbung im Lokal-TV gilt es daher dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher Rechnung zu tragen und nicht zur Finanzierung der lokalen Rundfunkangebote ein Übermaß an Werbung zuzulassen. Dabei kann es nicht nur auf die lokale Verbreitung und damit die geringere Anzahl von Teilnehmern ankommen. Ein Schutz der Verbraucher vor zu viel Werbung, der im Medienstaatsvertrag und gesetzlichen Regelungen (UWG usw.) vorgesehen ist, könnte ggf. durch gezielte Förderung von Lokal-TV-Sendern unterstützt werden. Alternativ könnten mittels einer einschränkenden Öffnung der Möglichkeit zur Werbung sowie einer deutlichen Kennzeichnung dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher und gleichzeitig dem Finanzierungsinteresse der Rundfunkanbieter Rechnung getragen werden.

#### **4. §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 5a – Gremien/Versammlung**

Die Verbraucherzentrale Sachsen begrüßt grundsätzlich die Anpassung der Präsenzregelungen in § 30 Absatz 5a, um die Versammlung auch unter besonderen Umständen in Zukunft arbeitsfähig zu halten. Eine Koppelung an Notlagen, wie insbesondere eine Epidemie zur Gestattung von digitaler Teilhabe, schränkt aber aus unserer Sicht den Anwendungsbereich unnötig und unzweckmäßig ein. Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung sowie unter Anerkennung einer veränderten Arbeits- und Kommunikationswelt in Folge der Covid-19-Pandemie sollte eine digitale Teilnahme und Ausübung von Stimmrechten regulär ermöglicht werden. Die Verwendung datenschutzkonformer technischer Anwendungen für die Kommunikation ist dabei unerlässlich. Soweit für eine rechtsichere Durchführung der Sitzungen bzw. Abstimmungen bundeseinheitliche Regelung bzw. ein Rechtsrahmen notwendig sind, sollte man sich hierfür einsetzen.

Die Verbraucherzentrale vermisst im Referentenentwurf eine – auch im Koalitionsvertrag für Sachsen von 2019 bis 2024 – vereinbarte Anpassung der Gremienstruktur bei der SLM. Gremien auf breite gesellschaftliche Fundamente zu stellen, ist nicht nur ein Gebot der Zeit sondern im Hinblick auf die Wichtigkeit von Rundfunk und neuen Medien für die Information und Bildung der Bevölkerung auch ein Gebot der Demokratie. Unserer Ansicht nach sind die Menschen in Sachsen in ihrer Rolle als Konsumenten in der aktuellen Gremienbesetzung nicht hinreichend über eine Interessenvertreterin abgebildet. Viele andere Mitglieder repräsentieren wichtige und teilweise auch große Teile der sächsischen Bevölkerung. Die Verbraucherzentrale Sachsen als Verbraucherverband arbeitet jedoch täglich im Bereich Beratung und Bildung mit allen Teilen der sächsischen Bevölkerung und damit mit allen Zielgruppen zusammen und kann daher besser als andere auch themenübergreifend und interdisziplinär die Anforderungen, Erwartungen und Erwartungen in Information, Bildung und Unterhaltung der Verbraucherinnen und Verbraucher in Sachsen beschreiben und in die Kontrollarbeit des Gremiums einfließen lassen. Aus unserer Arbeit im Bereich Beratung und Bildung leitet sich mit einer immanenten Wechselwirkung auch unsere Tätigkeit im Bereich der Rechtsdurchsetzung für alle Verbraucherinnen und Verbraucher sowie unsere verbraucherpolitische Lobbyarbeit ab.

Neben den Verbraucherverbänden sollten auch andere gesellschaftlich relevante Gruppierungen (z.B. Migranten, LSBTIAQ usw.) durch eine entsprechend offene Ergänzung der Regelungen unter § 29 die Möglichkeit erhalten, ihrer Interessengruppe stellvertretend eine Stimme zu verleihen. Andere gesellschaftlich relevante Gruppen entweder direkt zu normieren oder zumindest als gesellschaftlich relevanten Organisationen die Entsendung zur ermöglichen, kann unserer Ansicht nach helfen, die Novelle zukunftsfähig auszugestalten.